

HANSALOG GmbH & Co. KG · Am Lordsee 1 · 49577 Ankum

An alle
HANSALOG-Anwenderinnen und Anwender

Telefon 05462 7650
E-Mail info@hansalog.de

Datum 3. Mai 2021

Neue Programmversion 2021.02

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Programmversion 2021.02 steht zum Download für Sie bereit. Das Update enthält das neue Modul der monatlichen Verdiensterhebung und muss eingespielt werden, bevor ein Termin mit einem Berater zur Einrichtung erfolgt. Für die Abrechnung empfehlen wir dieses einzuspielen vor der Abrechnung des Mai 2021.

Folgende Änderungen haben wir für Sie vorgenommen:

Abrechnung von Versorgungsbezugsempfängern

Bei der Abrechnung von Versorgungsbezugsempfängern mit KV-Freibetrag UND VB-Max ist es zu einer vertauschten Priorisierung in der Beitragsberechnung gekommen. Im Rahmen dieses Updates wurde dies für künftige Abrechnungen richtiggestellt.

Sie finden in der fachlichen Updatedurchführung eine Beschreibung, wie Sie auch die zurückliegenden Monate korrigieren können. Sie können dabei selbst entscheiden, ob Sie korrigieren wollen, wie weit Sie zurück korrigieren und wann Sie korrigieren möchten. Die Funktionalität bietet Ihnen zur leichteren Entscheidungshilfe zunächst einen Report, bei dem entsprechende Versorgungsbezugsempfänger aufgelistet sind. Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere Hotline: support@hansalog.de

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Bereits am 01.01.2018 ist das BRSG in Kraft getreten und zielt darauf ab, die betriebliche Altersvorsorge (bAV) insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen weiter zu verbreiten. Auch für Beschäftigte mit geringem Einkommen soll ein Anreiz zur zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen werden.

Rein rechtlich müssen Sie aber auch bei jeder neuen Entgeltumwandlung schon ab dem 01.01.2019 (z.B. neue Mitarbeiter oder neue Verträge von den bestehenden Mitarbeitern) einen Arbeitgeberzuschuss leisten, soweit Sie SV-Beiträge einsparen. Die Höhe und die Form des Zuschusses muss der Arbeitgeber **arbeitsrechtlich** festlegen. Diese Regelung ist allerdings tarifdispositiv.

Wichtiger Hinweis: Ab dem 01.01.2022 muss bei jeder Beitragseinsparung durch eine Entgeltumwandlung der Arbeitgeberzuschuss geleistet werden. Hier müssen Sie im Laufe des Jahres 2021 Ihre bAV-Verträge durcharbeiten. Wir leisten hier gerne individuelle Unterstützung. Schieben Sie dieses wichtige Thema bitte nicht an das Ende des Jahres, dann könnte es zeitlich sehr knapp werden!

Um künftigen Anforderungen gerecht zu werden, haben wir das Modul der Vertragsverwaltung für Sie entwickelt. Das Modul steht Ihnen **kostenlos** zur Verfügung. Um dieses jedoch für Sie nutzbar zu machen, sollten Sie die Parametrisierung und Umstellung gemeinsam mit einem Berater durchführen. Sprechen Sie uns bitte **rechtzeitig** an.

Corona-Bonus

Sonderzahlungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer für besondere Leistungen in der Corona-Krise sind 2020 für Beschäftigte aller Branchen bis 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Frist, bis wann der Bonus auf dem Konto des Arbeitnehmers sein muss, ist bis zum **30.06.2021 (Zufluss)** verlängert worden. Allerdings gibt es für das Jahr 2021 nicht ein 2. Mal 1.500 Euro steuerfrei als Corona-Bonus.

Um bei der späteren Lohnsteuerprüfung eindeutig zu sein, empfehlen wir eine separate Bruttolohnart, die bei der Abrechnung den Betrag auch im Lohnkonto separiert darstellt. Diese Zahlung fällt nicht unter den Progressionsvorbehalt.

Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Bundesinfektionsschutzgesetz ist derzeit in aller Munde. Beachten Sie bitte, dass die Abrechnung einer Quarantäne durch entsprechende Lohnarten abgebildet werden muss, da der sich ergebende Nettoausgleich unter Progressionsvorbehalt steht und die zu leistenden Sozialversicherungsabgaben zunächst durch den Arbeitgeber getragen werden müssen. Anschließend kann der Arbeitgeber sich diese Kosten entsprechend rückerstatten lassen. Hier gibt es jedoch noch kein elektronisches Verfahren!

Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich durch die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes die Berechnung des Nettoausgleichs künftig **ändern könnte**. Hier liegen uns bislang keine weiteren schriftlichen Informationen vor.

Neue zeitliche Ereignisse in HANSALOG bezüglich Quarantänezeiten

Seit dem Jahreswechsel stehen Ihnen die folgenden Fehlzeiteinschlüssel für die Quarantäne zur Verfügung.

- **FS 62 – Unbezahlte Freistellung während Quarantäne**
- **FS 63 – Zeiten der Kinderbeaufsichtigung nach § 56 Abs. 1a IfSG**

Bitte beachten Sie, dass diese Fehlzeiten für die DEÜV entscheidend sind. In diesen Monaten fällt für den Mitarbeiter sozialversicherungspflichtiges Entgelt an. Dieses Entgelt unterliegt jedoch nicht der UV-Pflicht. Mit der Fehlzeit lösen Sie diesen Zustand für die DEÜV auf.

Verlängerung der Corona-Sonderregelungen für Kurzarbeit

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz werden folgende Regelungen verlängert:

- **Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird für alle Arbeitgeber, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- **Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen** werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnenden Beschäftigung (sogenannter Minijobs bis 450 Euro), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleiben.
- **Die Sozialversicherungsbeiträge** werden bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet. Anschließend zur Hälfte - längstens bis 31. Dezember 2021 - für alle Betriebe, die bis 30. Juni 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben. Die hälftige Erstattung der SV-Beiträge kann durch Qualifizierung während Kurzarbeit bis 31. Dezember 2021 auf 100 Prozent erhöht werden.
- **Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss** bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt gemäß § 3 Nr. 28 EStG war schon bei Einführung bis zum Dezember 2021 befristet.

Neue zeitliche Ereignisse in HANSALOG bezüglich KUG

Seit dem Jahreswechsel stehen Ihnen die folgenden Fehlzeitschlüssel für die KUG-Abrechnung zur Verfügung.

- **FS 60 – Zeiträume, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird.**
- **FS 61 – Weiterbildung/Qualifizierung während des Bezuges von Kurzarbeitergeld.**

Innerhalb der Abrechnung werden diese Fehlzeiten nicht geprüft, jedoch sind diese Informationen (wie auch die Informationen zur Quarantäne) auf den KUG-Anlagen zum Leistungsantrag mit auszuweisen. Sind die Informationen in HANSALOG gepflegt, können wir diese mit auf den Listen andrucken.

KUG-Listen aus Lohnkonto drucken

Sofern Sie im Menü unter *HANSALOG → Lohn und Gehalt → HANSALOG-Daten → Kurzarbeit* die KUG-Listen aus dem Lohnkonto drucken, können Sie beim Druck nun einen Stichtag eingeben, zu dem die Listen zuletzt für den selektierten Monat bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht wurden. Sofern nach diesem Stichtag durch Korrekturabrechnungen die Anlagen zum Leistungsantrag verändert wurden, werden entsprechende Personen mit dem Korrekturkennzeichen „K“ in der Zeile gekennzeichnet.

Beispiel

Sie haben am 22. März eine Abrechnung mit Kurzarbeit durchgeführt. Da bekannt war, dass noch Korrekturen erfolgen, haben Sie noch keinen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, sondern noch die April-Abrechnung abgewartet. Diese haben Sie am 26. April durchgeführt. Anschließend haben Sie den Antrag für **März** mit dem Druck aus Lohnkonto erstellt und eingereicht. Sofern nun noch Änderungen auf den März mit der Abrechnung Mai erfolgen, können Sie als Stichtag den 1. Mai angeben. Bei dem Druck aus dem Lohnkonto wird wieder eine kumulierte Liste der Abrechnungsergebnisse erstellt. Jedoch werden nun die Änderungen zwischen der April- und der Mai-Abrechnung mit einem „K“ für die Bundesagentur für Arbeit gekennzeichnet.

Familienkasse

Bei unseren Jahreswechselseminaren haben wir bereits darauf hingewiesen, dass Sie im Vorgriff auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens ab dem Jahr 2022 die Krankenkasse in Erfahrung bringen müssen, bei der Ihr geringfügig Beschäftigter tatsächlich im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert ist. Diese Krankenkasse können Sie im Personalstamm in der *Maske Sozialversicherungsdaten verwalten im Reiter Allgemein* erfassen.

Praxistipp: Selbst wenn Sie eventuell keine ELStAM für die Berechnung der Lohnsteuer bei einem geringfügigen Beschäftigten brauchen, erfragen Sie auch gleich die steuerliche ID-Nummer, da diese 2022 zusätzlich für die DEÜV-Meldung benötigt wird. Das gilt sowohl bei Neueinstellungen als auch bei Ihren bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Bei der Update-Durchführung erhalten Sie eine Aufstellung von allen aktiven Geringfügig Beschäftigten, bei denen die Familienkasse oder ID-Nummer nicht gefüllt ist.

Lohnsteuerbescheinigung 2020/2021

Durch eine Faktorverschiebung ist es in Ausnahmen bei privatversicherten Arbeitnehmern dazu gekommen, dass die Zeile 28 (Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale) zu hohe Werte bescheinigt hat. Folgenden Konstellationen waren dafür Voraussetzung:

- Der privatversicherte Arbeitnehmer hat für das Jahr keinen lfd. steuerpflichtigen Arbeitslohn (in Deutschland) erhalten, jedoch einen steuerpflichtigen Einmalbezug.
- Der privatversicherte Arbeitnehmer hat nach dem Jahreswechsel eine Korrektur auf das Vorjahr nach dem Entstehungsprinzip (Lohnsteuerbescheinigung war noch nicht versandt oder die Steuerprinzipien wurden von Ihnen manuell übersteuert) erhalten. In dem Korrekturmonat oder einem der folgenden Monate ist ein steuerpflichtiger Einmalbezug im Lohnkonto ausgewiesen.

In diesen beiden Fällen kann durch eine Überprüfung des Lohnkontos festgestellt werden, ob der Arbeitnehmer von dem Problem betroffen ist. Für den Monat, in dem der Einmalbezug vorlag, ist der Wert „LSTB VSP EGA“ deutlich zu hoch. Sollten Sie davon betroffen sein, beachten Sie bitte, dass ein erneutes Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2020 nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch das zuständige Finanzamt erlaubt ist. Ggf. kann das Finanzamt auch eine formlose Beschreibung anfordern, in der die Änderung des Wertes benannt wird.

EEL-Bescheinigungsverfahren

Der Höchstanspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 wurde nochmals auf jetzt 30 Tage pro Kind und Elternteil und auf 60 Tage für Alleinerziehende erhöht. Der entsprechende Wert kann dann bei den Angaben Kinder in den EEL-Stammdaten hinterlegt werden. Die Plausibilität auf 20/40 Tage haben wir auf 30/60 Tage geändert.

Praxistipp EEL: Wenn Sie bei einer Vorerkrankungsanfrage keinen Vorerkrankungszeitraum vorgeben, nimmt HANSALOG automatisch alle Arbeitsunfähigkeitszeiträume aus den zeitlichen Ereignissen und fragt diese 12 Monate zurückliegend unter Berücksichtigung der 6-Monatsfrist an.

Durch den Start der eAU-Bescheinigung wird die Wahrscheinlichkeit vielleicht größer, dass die Krankenkasse die Vorerkrankungsanfrage auch fachlich beurteilen kann, da sie die AU-Daten im Laufe des Jahres elektronisch vom Arzt bekommt (siehe auch eAU).

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Aktuell befinden wir uns in der 1. Phase der elektronischen AU. Immer mehr Ärzte erproben die elektronische Meldung an die Krankenkasse. Stand jetzt, soll die **2. Phase ab dem 01.07.2022** beginnen. In dieser Phase sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, die Meldungen elektronisch abzufordern. Dies wird als Pull-Verfahren umgesetzt. HANSALOG befindet sich derzeit in der Umsetzung dieses Verfahrens.

Künftig werden Sie sich somit entscheiden müssen, ob Sie die elektronische AU über Ihr Zeiterfassungssystem oder die Entgeltsoftware empfangen müssen. In beiden Fällen muss die Abfrage von Ihnen gezielt für einen Mitarbeiter ausgelöst werden. Die Krankenkasse liefert Ihnen dann den korrelierenden AU-Zeitraum zurück.

Damit am 01.07.2022 der Abruf für alle möglich ist, sollten Sie frühzeitig mit Ihrer internen Analyse beginnen und Ihren Weg für die eAU skizzieren.

Neue monatliche Verdiensterhebung (mVE)

Die neue monatliche Verdiensterhebung wird für ausgewählte Unternehmen ab 01.01.2022 verpflichtend. Die Meldungen können manuell erfasst, per CSV-Datei hochgeladen oder mittels des Zusatzmoduls direkt nach der Abrechnung aus dem Entgeltsystem übermittelt werden. Einmalig müssen ausgewählte Arbeitnehmer bereits eine Meldung für April mit Frist bis zum 10. Mai abgeben. Im Rahmen dieses Updates wird das Modul mit ausgeliefert. Sollten Sie davon betroffen sein und sich noch nicht mit unserem Vertrieb in Verbindung gesetzt haben, empfehlen wir Ihnen dies zeitnah zu tun.

Sonstiges

Mit diesem Update sind noch verschiedene kleine Änderungen mit ausgeliefert worden. Wir weisen einmal kurz darauf hin:

- Die Reihenfolge beim Druck der Verdienstabrechnung hat sich geändert. Der Druck „Verdienstabrechnung mit Label“ wurde auf die erste Stelle geschoben!
- Beim Einladen von externen Variablen Abrechnungsdaten kann nun ein Quellsystem zur besseren Identifizierung mitgegeben werden. Ferner kann über die Session „Allgemeine Variable Daten löschen“ sowohl auf das Importdatum, als auch auf das Quellsystem selektiert werden.
- Die dakota-Verwaltungsprogramme stellen wir Ihnen in der Version 12.04 zur Verfügung. Wir haben die dakota-Verwaltungsprogramme nun mit einem „Code Signing“-Zertifikat digital signiert. Dadurch sollte es weniger Fehlalarme durch Virens Scanner geben; außerdem können Sie nun gezieltere Ausnahmen in Ihrer Anti-Virensoftware vornehmen.
- Den HANSALOG Communicator stellen wir Ihnen in der Version 17.20 zur Verfügung. Mit dieser Version können Sie die neue monatliche Verdiensterhebung direkt aus Global an die statistischen Landesämter übertragen; eine separate Übertragung der XML-Datei mittels Webbrowser (bisherige Vorgehensweise für die vierteljährliche Verdiensterhebung) ist nicht mehr nötig. Auch der HANSALOG Communicator wurde mit einem „Code Signing“-Zertifikat digital signiert. Bitte beachten Sie, dass die aktuelle vierteljährliche Verdiensterhebung noch bis zum 4. Quartal 2021 zu erstellen ist; am Ablauf für die vierteljährliche Verdiensterhebung ändert sich nichts.
- Bitte informieren Sie ihre lokale IT darüber, dass die dakota-Verwaltungsprogramme und der HANSALOG Communicator nun digital signiert sind.

Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 17. – 19.11.2021 – als Online -Seminar
- 24. – 26.11.2021 – Live in Leipzig

Ob wir tatsächlich ein Präsenz-Seminar in Leipzig stattfinden lassen dürfen, ist aktuell noch nicht abzusehen. Wir werden die Corona-Lage weiterhin im Blick behalten und Sie entsprechend im Laufe des Jahres nochmals informieren. Unser weiteres Seminarangebot finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Freundlich grüßt Sie aus Anklam
Ihr HANSALOG-Team.